
1	ALKOHOLVERBOT	3
2	RAUCHVERBOT.....	3
3	BRANDSCHUTZ / ERSTE HILFE.....	3
4	ARBEITSKLEIDUNG	4
5	UNBEFUGTES BENUTZEN VON MASCHINEN	4
6	BENUTZEN VON FIRMENFAHRZEUGEN.....	4
7	PARKORDNUNG	4
8	SCHLIEßORDNUNG	4
9	SICHERHEITSUNTERWEISUNGEN	5
10	MELDEPFLICHT IM KRANKHEITSFALL	5
11	TRANSPORT VON VERUNFALLTEN PERSONEN	5
12	VERLASSEN DES BETRIEBSGELÄNDES.....	5
13	ÄNDERUNGSINDEX.....	6

WE-EF LEUCHTEN GMBH & CO. KG

Arbeitssicherheit

Jährliche Sicherheitsinformation zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften

Fachbereich: Verwaltung Werk 2

1 Alkoholverbot

Im Bereich des Firmengeländes gilt in allen Abteilungen striktes **Alkoholverbot**.

Wird bei einem Mitarbeiter Alkoholgenuss vermutet, so hat er die Möglichkeit durch einen Alkoholtest die Vermutung zu entkräften. Verzichtet der Mitarbeiter auf den Test wird angenommen, dass Alkohol konsumiert wurde. Ein Mitarbeiter, der während der Arbeit Alkohol zu sich nimmt oder alkoholisiert zur Arbeit erscheint, wird vom Arbeitsplatz entfernt und von einem Familienangehörigen oder einem zuverlässigen Kollegen bis nach Hause gebracht. Für den Arbeitszeitausfall wird keine Lohnfortzahlung gewährt. Im Wiederholungsfall wird das Fehlverhalten in seine Personalakte eingetragen und ein Verweis ausgesprochen. Wiederholter Alkoholgenuss am Arbeitsplatz ist ein Kündigungsgrund.

Hinweis: Sollte es Alkoholprobleme geben, können sich die Mitarbeiter an ihren Hausarzt, an einen unserer Sicherheitsbeauftragten, an die Sicherheitsfachkraft, eine öffentliche Suchtberatung, den Vertrauensmann im Betriebsrat wenden oder einfach mit einem Kollegen ihres Vertrauens sprechen.

2 Rauchverbot

Bereiche, in denen das Rauchen verboten ist, sind entsprechend gekennzeichnet. Bei Verstoß wird sofort eine schriftliche Abmahnung erteilt. Sollten Verstöße in Zukunft wiederholt vorkommen, wird eine Raucherzone festgelegt, zusätzlich müsste ausgestempelt werden.

3 Brandschutz / Erste Hilfe

Die Notausgänge und die Standorte der Feuerlöscher sind bekannt und gekennzeichnet. Die Fluchtwege und der Zugang zu den Löschern sind unbedingt freizuhalten. Im Falle eines Feuers ist der Sammelplatz aufzusuchen, er befindet sich auf der Freifläche vor der Pulverbeschichtung. Der Meister/ Vorarbeiter sorgt dafür, dass alle seine Mitarbeiter vollzählig auf dem Sammelplatz angekommen sind, und teilt dies schnellstens dem Produktionsleiter mit.

Erst Menschenleben in Sicherheit bringen, dann Feuerwehr alarmieren.

Löschversuche dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden.

Montage- und Reparaturarbeiten sind bei der Produktionsleitung anzumelden.

Besondere Sorgfalt gilt bei Arbeiten, bei denen Funkenflug oder offene Flammen entstehen.

Am Verbandskasten befindet sich eine Tafel, sie enthält alle Informationen bei Unfällen. Ausgebildete Ersthelfer sind: **BS2_Martina Abendroth, BS2_Stephan Kaiser, FM2_Ingo Notroff-Steinert, GS2_Benjamin Sternberg, GS2_Christoph Foerster, GS2_Dennis Philipp, GS2_Martin Rose, GS2_Patrick Kolschefski, GS2_Rick Kaiser, GS2_Ronny Pechstein,**

MF2_Haiko Jait, MF2_Kai Senkbeil, PB2_Enrico Kittel, PB2_Kai Neubauer und QS2_Thomas Korge.

Jede Verletzung, die aus dem Verbandskasten versorgt wird, muss eingetragen werden. Eine Krankentrage ist im Umkleideraum der BS2 vorhanden. Unfallmeldungen sofort an den Meister/ Vorarbeiter und Produktionsleiter.

4 Arbeitskleidung

Im Verwaltungstrakt sind keine besonderen Vorschriften hinsichtlich besonderer Kleidung erforderlich. Wird jedoch die Produktion betreten, gelten die dort üblichen Vorschriften. Im Zweifelsfall kann dort der Meister/ Vorarbeiter gefragt werden.

5 Unbefugtes benutzen von Maschinen

Es ist allen Mitarbeitern untersagt, ohne Unterweisung an Maschinen und Einrichtungen jeglicher Art zu arbeiten. Es ist untersagt, an Maschinen in anderen Abteilungen ohne Unterweisung und ohne Information des zuständigen Meisters/ Vorarbeiters zu arbeiten.

Flurförderzeuge, Hebezeuge dürfen nur von ausgebildetem oder eingewiesenem Personal bedient werden. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.

6 Benutzen von Firmenfahrzeugen

Das Benutzen von Firmenfahrzeugen ist nur mit gültigem Führerschein und mit geeignetem Schuhwerk zulässig.

(zulässiges Gesamtgewicht beachten neue Führerscheinverordnung)

Zusätzliche Einweisung in Transportsicherung.

Bei Pannen mit dem Fahrzeug ist zusätzlich zur Absicherung eine Warnweste zu tragen.

7 Parkordnung

Jeder Mitarbeiter ist aufgefordert für Kraftfahrzeuge jeglicher Art den auf dem Betriebsgelände befindlichen Parkplatz vor der Produktionshalle der Mastenfertigung zu benutzen, ausgenommen sind Firmenfahrzeuge.

8 Schließordnung

Das Haupteingangstor ist jeden Tag von dem letzten auf dem Betriebsgelände befindlichen Mitarbeiter beim Verlassen des Parkplatzes zu schließen (Tor unbedingt zuschieben), nach Möglichkeit aber abzuschließen.

Dabei sind die Fahrzeuge der Mitarbeiter der GS2 nicht zu berücksichtigen, da diese sich in Schichtarbeit befinden.

Sie sorgen aber dafür, dass beim Wechsel von Spätschicht zur Nachtschicht bzw. beim Verlassen des Betriebsgeländes nach der Spätschicht das Tor verschlossen wird.

9 Sicherheitsunterweisungen

Sicherheitsunterweisungen müssen mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Bei Änderungen am Arbeitsplatz durch neue Maschinen oder Stoffe mit Sicherheitsdatenblättern müssen die betreffenden Personen sofort schriftlich unterwiesen und belehrt werden. Mitarbeiter, die sich in der Ausbildung befinden, oder das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, müssen halbjährlich nach UVV belehrt werden.

Die Teilnahme an dieser Unterweisung muss schriftlich dokumentiert werden. Für den Nachweis ist das Formblatt Teilnehmerliste zu verwenden. Das ausgefüllte Formblatt wird anschließend per Datenübertragung an den Sicherheitsbeauftragten Thomas Korge gesendet, die Ablage erfolgt in D3. Das Papierdokument verbleibt beim Vorarbeiter.

Aushilfskräfte, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Einverständniserklärung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten vorweisen.

10 Meldepflicht im Krankheitsfall

Jeder Mitarbeiter hat im Krankheitsfalle zwei unabdingbare Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber einzuhalten.

Nachweispflicht der Arbeitsunfähigkeit: Den "Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erbringen" bedeutet, dass die Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bestätigt werden muss.

Anzeigepflicht der Arbeitsunfähigkeit: Unabhängig des ärztlichen Attestes hat der Mitarbeiter unverzüglich, das heißt "ohne schuldhaftes Zögern", dem Arbeitgeber (AV2 bzw. Vorarbeiter) gegenüber seine eingetretene Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen. "Unverzüglich" bedeutet in diesem Falle bereits am ersten Tag, und zwar zu Arbeitsbeginn. Es muss daher eine unverzügliche mündliche, telefonische Mitteilung oder das Versenden einer SMS oder E-Mail erfolgen.

Wichtig ist auch, dass der Mitarbeiter nach erfolgtem Arztbesuch den Arbeitgeber über die weiteren Krankentage informiert; also dem Arbeitgeber bereits mitzuteilen, dass eine Arbeitsunfähigkeit auch für die nächsten Tage besteht.

Sollte in einem Krankheitsfall oder Unfall keine Meldung erfolgen, so wird eine Abmahnung ausgesprochen. Im Falle einer Wiederholung kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.

11 Transport von verunfallten Personen

Der sachkundige Transport des Verletzten zu den nach § 24 Abs. 2 und 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1) in Betracht kommenden Stellen der weiteren medizinischen Versorgung ist das notwendige Bindeglied zwischen der Ersten Hilfe am Ort des Geschehens und der Heilbehandlung. Es ist in der Regel nicht entscheidend, dass der Verletzte so schnell wie möglich ins Krankenhaus kommt, sondern dass er nach fachgerechter Versorgung am Ort des Geschehens auf dem Transport nicht erneut oder zusätzlich gefährdet wird. Er muss auf schonende Weise unter Überwachung der lebenswichtigen Funktionen befördert werden.

12 Verlassen des Betriebsgeländes

Hat der Mitarbeiter das Betriebsgelände zum Ende der täglichen Arbeitszeit verlassen und es besteht kein unmittelbarer Grund für ihn, es erneut aufzusuchen, so hat er es auch zu lassen. Dies

gilt auch für Sonn- und Feiertage. Erst mit Beginn des neuen Arbeitstages darf er dann wieder pünktlich das Betriebsgelände betreten. Ausnahmen müssen bei der AV2 angemeldet werden.

13 Änderungsindex

Revision 0	Dokument erstellt	25.07.2018
Revision 1	Pos.10 "Meldepflicht im Krankheitsfall" - komplett überarbeitet	14.06.2019
	Pos.12 "Verlassen des Betriebsgeländes" - neu	
Revision 2	Pos.3 Ersthelfer / Pos.8 Schließordnung - aktualisiert	19.03.2024
	Pos.9 Sicherheitsunterweisungen - aktualisiert	

Joachim Müller

Fachkraft für Arbeitssicherheit